

## ENTWURF EINES GESETZES ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE (EU) 2016/943 ZUM SCHUTZ VON GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN VOR RECHTS- WIDRIGEM ERWERB SOWIE RECHTSWIDRIGER NUTZUNG UND OFFENLEGUNG

### A. Vorbemerkung

Der Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) bezieht hierzu Stellung, weil die Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/943 in Form eines neuen Stammgesetzes, dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG), ausschlaggebend dafür ist, mit welchem Aufwand und welchen Neuerungen mittelständische Unternehmen in Bezug auf den

Umgang mit Geschäftsgeheimnissen zu rechnen haben. Mit seiner Stellungnahme verfolgt der BVMW das Ziel, die bürokratischen und finanziellen Mehraufwendungen für den deutschen Mittelstand aufgrund von neuen Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen zu minimieren und Erleichterungen für den Mittelstand zu erzielen.

### B. Stellungnahme

#### Allgemeines

Der Gesetzesentwurf basiert auf der vom Europäischen Parlament und Rat am 08. Juni 2016 vereinbarten Richtlinie (Richtlinie (EU) 2016/943) über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung. Von den Mitgliedsstaaten werden im Rahmen dessen Veränderungen in ihren zivilrechtlichen Handhabungen mit Geschäftsgeheimnissen verlangt. Der Gesetzesentwurf für ein neues Stammgesetz, dem GeschGehG, löst diesbezüglich die bisher im deutschen Recht verankerten §§ 17-19 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ab und erweitert den Schutz von Geschäftsgeheimnissen über die allgemein bestehenden Schutznormen der §§ 823 und 826 in analoger Anwendung mit § 1004 BGB.

#### Relevanz für den Mittelstand

Dieser Gesetzesentwurf ist aufgrund des täglichen Umgangs mit Geschäftsgeheimnissen von großer Relevanz für mittelständische Unternehmen. Geschäftsgeheimnisse sind im Rahmen des Gesetzes solche Informationen, die über einen wirtschaftlichen Wert verfügen, Einfluss auf die

Wettbewerbsposition haben und von dessen Geheimhaltung sich der Eigentümer eines Betriebs einen Vorteil verspricht. Dies können zum Beispiel Kunden- und Lieferantenlisten sowie Kosteninformationen oder Geschäftsstrategien sein. Inhaber solcher Geschäftsgeheimnisse sind natürliche und juristische Personen, die das Geschäftsgeheimnis rechtmäßig erlangt haben. Jedes kleine und mittlere Unternehmen (KMU) fällt mit hin in den Anwendungsbereich des neuen Stammgesetzes.

#### Anmerkungen und Positionen aus Sicht des Mittelstands

Das GeschGehG modifiziert im großen Maße den Begriff von Geschäftsgeheimnissen und ihre Verletzungstatbestände. Unternehmen werden in diesem Rahmen besser geschützt aufgrund des erweiterten Tatbestandes einer Verletzung solcher. Dahingehend ist eine besondere Absicht bei der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen nicht mehr notwendig. Dies eröffnet ein größeres und umfassenderes Schutzspektrum, welches den Unternehmen zugutekommt. Des Weiteren stärkt der bessere Schutz von Geschäftsgeheimnissen die Innovationsfähigkeit der deutschen Wirtschaft. Dies liegt sowohl im Interesse des Mittelstands als auch in der Zukunftsfähigkeit Deutschlands.

Für KMU ist zu beachten, dass ein angemessenes Schutzniveau von den Unternehmen selbst erreicht werden muss, um den Schutz des GeschGehG in Anspruch nehmen zu können. Hierzu sind „hinreichende Schutzmaßnahmen und Dokumentationen“ erforderlich. Diese Maßnahmen bedeuten Kosten für die Unternehmen, die bisher noch nicht abzuschätzen sind. Der BVMW wünscht sich diesbezüglich mehr Transparenz und eine deutlichere Definition, wie die in § 1 I 1b) GeschGehG angesprochenen, angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen auszusehen haben. Die benannten Maßnahmen sind derzeit lediglich in der EU-Richtlinie zu finden. Wünschenswert wäre, dies auch im deutschen Gesetz selbst zu verankern, um den Mehraufwand möglichst gering zu halten. Der BVMW kritisiert außerdem, dass Kosten für die Erreichung des angemessenen Schutzniveaus, mit denen KMU zu rechnen haben, nicht abgeschätzt werden können.

#### **Forderung und Gesamtwertung des BVMW**

Insgesamt ist der Gesetzesentwurf als äußerst positiv für den Mittelstand zu bewerten. KMU werden bezüglich ihrer

Geschäftsgeheimnisse besser geschützt und erhalten stärkere Abwehrinstrumente. Positiv anzumerken ist auch die Wahlmöglichkeit, die Unternehmen bekommen, sich solchen Schutzmaßnahmen zu unterziehen, um in den Schutzbereich des Gesetzes zu fallen. Dennoch wäre mehr Transparenz hinsichtlich der zu erbringenden Kosten mittelständischer Unternehmen wünschenswert. Außerdem müssen die geforderten hinreichenden Schutzmaßnahmen und Dokumentationspflichten genauer im Gesetz definiert werden, um diesbezüglich mehr Rechtssicherheit für KMU zu schaffen. Eine Verankerung der „hinreichenden Schutzmaßnahmen“ im deutschen Gesetz zur Steigerung der Praktikabilität für KMU muss unbedingt erfolgen.

#### **Ansprechpartner**

Dr. Hans-Jürgen Völz  
BVMW-Chefvolkswirt  
+49 30 533206-49  
hans-juergen.voelz@bvmw.de

**Der BVMW vertritt im Rahmen seiner Mittelstandsallianz die Interessen von über 600.000 Mitgliedern, die über 12 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Über 300 Repräsentanten haben jährlich rund 700.000 direkte Unternehmerkontakte. Der BVMW organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.**

#### **Kontakt**

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.  
Bereich Politik und Volkswirtschaft  
Potsdamer Straße 7 / Potsdamer Platz  
10785 Berlin  
Telefon: + 49 30 533206-0  
Telefax: +49 30 533206-50  
E-Mail: politik@bvmw.de